

Empfehlungen zur Altersvorsorge bei Teilzeitarbeit

Bei Teilzeitarbeit gilt es einige Punkte im Zusammenhang mit der Altersvorsorge zu beachten, denn Teilzeitarbeit kann zu Einbussen bei den Altersleistungen führen. Die Rahmenbedingungen für die berufliche Vorsorge (z.B. Beiträge, Koordinationsabzug, Umwandlungssatz) können je nach Arbeitgeber und Pensionskasse unterschiedlich ausgestaltet sein. Prüfen Sie die Rahmenbedingungen und lassen Sie sich frühzeitig beraten.

Hinweise Altersvorsorge bei Teilzeitarbeit

	Zu beachten	Tipps
AHV-Rente	Um später die monatliche maximale AHV-Altersrente von CHF 2'450.- pro Monat (2023) zu erhalten, müssen Arbeitnehmende die AHV-Beiträge lückenlos und auf einem durchschnittlichen Jahreseinkommen von CHF 88'200 entrichten. Teilzeitarbeitende verdienen meist weniger und erhalten somit häufig weniger als die maximale AHV-Rente.	Erkundigen Sie sich bei Ihrer AHV-Ausgleichskasse, ob Ihnen Beiträge fehlen. Fehlende Beiträge können Sie innerhalb von fünf Jahren nachzahlen und so die Rente aufbessern. Wenn Sie in einem Jahr keine oder nur eine geringfügige AHV-beitragspflichtige Anstellung haben, melden Sie sich unbedingt als "nicht erwerbstätig" bei der AHV an und bezahlen Sie die entsprechenden Beiträge. (siehe AHV-Merkblatt 2.03 Beiträge)

<p>Berufliche Vorsorge: Eintrittsschwelle</p>	<p>Ihr Einkommen ist erst ab einem minimalen Verdienst von CHF 22'050 Franken BVG-versichert (Eintrittsschwelle 2023). Dies ist vor allem auch bei mehreren Arbeitsverhältnissen in kleinen Pensen ein Problem, da die Einkommen im Normalfall nicht kumuliert werden. Eigentlich wäre die Kumulierung von Einkommen gesetzlich erlaubt, falls eine der Pensionskassen die Abwicklung aller Beiträge übernimmt.</p>	<p>Passen Sie allenfalls Ihr Pensum so an, dass Sie die BVG-Eintrittsschwelle erreichen. Fragen Sie Ihren/Ihre Arbeitgeber, ob eine dem Pensum angepasste Eintrittsschwelle möglich wäre oder ob ein Vorsorgeplan auf Basis des vollen AHV-Lohnes angeboten wird. Klären Sie bei mehreren Arbeitsverhältnissen ab, ob eine der Pensionskassen die gesamten Beiträge für beide/alle Arbeitsverhältnisse abwickeln würde. Falls es Ihre finanzielle Situation zulässt, zahlen Sie in die 3. Säule ein (siehe unten).</p>
<p>Berufliche Vorsorge: Koordinationsabzug</p>	<p>Über der Eintrittsschwelle wird von Ihrem Einkommen ein Koordinationsabzug von CHF 25'725 (2023) abgezogen. Der Koordinationsabzug soll sicherstellen, dass in der beruflichen Vorsorge nur Beiträge auf dem Teil des Einkommens erhoben werden, auf dem nicht schon die 1. Säule (AHV) Leistungen ausrichtet. Durch Abzug des Koordinationsabzugs ergibt sich der Lohn, welcher in der beruflichen Vorsorge versichert ist. Bei tiefen Teilzeit-Pensen ist dadurch häufig nur ein kleiner Teil des Einkommens versichert, vor allem, wenn der volle Koordinationsabzug vom Teilzeit-Einkommen abgezogen wird. Viele Arbeitgeber und Pensionskassen berechnen mittlerweile den Koordinationsabzug anteilig zum Pensum. So würde bei einem 20%-Pensum nur 20% des vollen Koordinationsabzugs abgezogen.</p>	<p>Prüfen Sie vor Antritt einer Teilzeit-Stelle die Rahmenbedingungen der beruflichen Vorsorge, insbesondere ob der Koordinationsabzug generell abhängig vom Pensum berechnet wird oder ob ein Vorsorgeplan mit pensumsabhängigem Koordinationsabzug oder sogar ganz ohne Koordinationsabzug (auf Basis des vollen AHV-Lohnes) angeboten wird. Wenn es Ihre finanzielle Situation zulässt, können Sie zusätzlich freiwillig in die berufliche Vorsorge einzahlen und damit gleichzeitig Steuern sparen.</p>

Säule 3a

Meistens lässt sich nicht vermeiden, dass es bei Teilzeitarbeit zu Einbussen bei den Altersleistungen kommt. Mit der dritten Säule können Sie Vorsorgelücken schliessen. Pro Jahr können Sie CHF 7'056 (2023) einzahlen, ohne Pensionskasse sogar 20% des Einkommens, höchstens aber CHF 35'280.

Zahlen Sie wenn möglich immer den maximalen Beitrag in die 3. Säule ein. Es ist zu empfehlen, zuerst in die 3. Säule einzuzahlen, bevor andere Formen von Vermögensanlagen aufgebaut werden. Einzahlungen in die 3. Säule können zudem vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden. Lassen Sie sich generell rechtzeitig zur Altersvorsorge beraten, entweder bei Ihrer Pensionskasse oder bei einem Unternehmen, das auf Vorsorgeberatungen spezialisiert ist.

Quellen und weitere Informationen:

AHV/IV: <https://www.ahv-iv.ch/>

Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge: https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1983/797_797_797/de

VZ VermögensZentrum; <https://www.vermoegenszentrum.ch/wissen/viele-teilzeitarbeitende-haben-luecken-ihrer-vorsorge>